

8. 5. 23

B - Kurs

075 246

Ich bin Referendar im Dienst der FFM.

A - Kurs: 10 / 22

Klausuren: 4 / 24

Amtsgericht Montabaur
U C 332/17

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtswidr

der Baldur GmbH, verbreitet durch den
Geschäftsführer Hermann Baldur,
Döcherstraße 28, 56013 Koblenz

- Klagein -

Prozessbeschuldigte: Rechtsanwälte Gut-
mann & Weiler, Bahnhofstraße 45,
56460 Neuwied
- 443/17/PG -

Segen

die Classic - Fahrzeuge GmbH, verbreitet
durch den Geschäftsführer Frank Krause,
Mehl - Tabac - Straße 1, 56460 Neuwied

Urteil

- Beklagte -

Prozessbeschuldigter: Rechtsanwalt
Werner Krause, Käuerstraße 1,

hat das Amtsgericht Montchau,

Abteilung 4, durch die Richterin

am Amtsgericht Heros auf die

mündliche Verhandlung am 19.03.

2018. f- Recht erlangt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an die Kfzg 1.500 € zu
zahlen. Im Übrigen wird die Kfzg
abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten
des Verfahrens zu 1/3, der Kfzg
zu 2/3.

3. Dieser Urteil ist gegen eine
Sicherheitsleistung in Höhe von
10% des zu vollstreckenden Betrages
vollständig vollstreckbar.

→ zu Gunsten der Kfzg

Verhältnis freigesetzt

zu Gunsten der Beklagten ist das
Urteil vollständig vollstreckbar, wobei
die Kfzg die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung in Höhe
von 10% abwenden darf, wenn
nicht die Beklagte entsprechende
Sicherheit leistet.

Vgl. Döring/Mühle

Zur Klage E-MV

Entscheidungsgrinde

Die Parteien streiten über die

Pflicht zur Zahlung aus einem

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Am 07.03.2018 erließ das

Amtsgericht Koblenz unter dem

Altenteichchen 5 C 358/16 ein
mittlerweile rechtswidrige Urteil,
da dass Herrn Sarge Blechner zu-
schlag von 4.500 € an die
Ulägerin verpflichtete.

Bei schriftlichen Kaufvertrag vom
24.05.2011 mit der Nummer
23 - 2011 veräußerte Herr Blechner
den von ihm restaurierten PKW
Mercedes - Benz 190 E 2.0
(Baujahr 1991) zu einem Preis
von 4.500 € an die Beklagte.
Das Fahrzeug wurde übergeben,
der Kaufpreis nicht bezahlt.

Nach der Hochzeit im Juni
2011 endete Herrn. Sarge Blechner
seiner Namen zu Herrn Sarge
föhlich

Am 01.07.2011 wurde Herrn
fröhlich eine vollstreckbare Aus-

fertigung des Anteils des Antragsgerichts
Vierteljahr zugestellt. Dabei
werde die Verhandlung
durch einen Verteiler bei der
Vollstreckungsstelle berücksichtigt.

Im Oktober 2013 beglich der
Schwager von Herrn Blechner
eigene Verbindlichkeiten bei der
Mögein.

Am 04.10.2013 tat Herr
Blechner seine Kaufpreisforderung
gegen die Bedachte in Höhe von
3.000 € an Herrn Fisch zu
wissen.

Im November 2013 wurde der
Vierteljahr die von Herrn Blechner
erholbare Vollstreckung abwehrhaft
gegen den Vollstreckung aus dem
Anteil des Antragsgerichts Mögein
zugestellt. Diese wird keine
strafrechtliche Klage unter dem

gefürt.

Am 02.11.2011 eröffnete das
Amtsgericht Kufstein durch die Rechts-
pflegerin Schneider unter Berufung der Ge-
schäftsnummer 43 u. 531 MA einen
Pfändungs- und Zwangsverkaufsbeschluss
gegenüber
Zur der Forderung des Herrn ~~Rechts-~~ Pflegerin

"Dagobert Fröhlich, geb. am 05.01.
1978, Schillertstraße 20, 56075
Kufstein" gegen die Behaftung zu
Gunsten der Klagin (VJ. KB).

Dieser Beschluss wurde der Be-
klagt am 6.11.2011 und vom
Bundesgericht am 9.11.2011 bestätigt.

Am 9.11.2011 erklärte die
Beklagte gegenüber der Klagin
im Rahmen einer Drucksache
Wort nach § 840 Abs. dass sie
die Forderung nicht erheben (K4).

Am 13.11.2013 informierte Herr Blechner die Beklagte über seine Namensänderung sowie über die Abreise an Herrn Müller in Höhe von 3.000 € am 04.10.2017.

Der Schuldner²

Am 17.11.2013 erhielt die Beklagte 1.500 € an Herrn Sohn Blechner.

Am 22.11.2013 stellte der Klient der Beklagten mit, dass zwischen Herrn Fröhlichs und Herrn Blechner ob der Haareit Persönlichkeit besteht. Unter Beifügen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie einer Meldeerklärung wird der Beklagte zur Abwendung aufgefordert.

Am 12.12.2013 erfuhr das Amtsgericht Koblenz ein Antragsurteil nach welchem in einer Anfechtungsfrage

der Kläger gegen Herrn
Zwicker nach §§ 11, 13 und 6

Mit Schriftsatz vom 22.12.2017
hat die Klägerin beim Anzeig-
richter Montabaur erheben. Dazu
wurde das Befolgt am
15.01.2018 festgestellt.

D.R. Klägerin beansprucht

1. Die Belastung zu verteilen,
an die Klägerin 4.500 € zu
zahlen.

2. Das Befolgt der Kosten des
Vorfahrens aufzuheben.

3. Das Urteil - notfalls gegen
Sicherheitsleistung - für ungültig
vollständig zu erklären.

siehe auf Blatt 6

Die Befolgt beansprucht

die Kläger abzuweisen.

Herr D.R. Befolgt behauptet,
dass Herr Blechner die Fer-
digung der Klägerin, die mit

dem Urteil des Amtsgerichts
Koblenz folglich wurde, bereits
durch Zulassung am Oktober 2012
erfüllt habe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage (A.) ist
teilweise ~~in vollem Umfang~~ begründet (B.).

A. Die vor dem nach §§ 27 I
Nr. 1, 23 Nr. 1 GUG sachlich und
noch §§ 12, 13 I 1 zulässig zu-
ständiger Amtsgericht nicht dasselbe
etablierter Leistungsfähigkeit ist zulässig.

Dem stehen weder die Voll-
steuerabschweifungen vom Herrn
Herrn Dr. Jürgen Blecher (I.) noch die
fehlende Breitverbindung (E.) entgegen.

I. Der Klage steht nicht die
von Amts wegen fehlenden te-
mperaturlichen Verfahrensvoraussetzung
der (fehlenden) Unterweisungen

u. Einzigartigkeit

Hf Müller
Rechtsabhängigkeit (§261 II
Nr. 1 ZPO) entgegen. Dies würde
bedeuten, dass dieselben Pa-
tente über den selben Streitge-
genstand streiten. Dazu fehlt es
mit Blick auf die im Neben-
ber Zahl erhobene Urtrecksentschei-
dung, welche von Herrn Richter
gegen die Klägerin.

f. han
Dazu ergibt sich schon daraus,
dass nur die beiden Prozessoren
beteiligt ist. Zudem han-
det es auch nicht um den
selben Streitgegenstand. Es wird
nichts davon behauptet, dass demselben Lebend-
sachverhalt die gleiche Rechtsfolge
abgeleitet. Würde es im Ver-
fahren 5 C 367/17 vor dem
Arbeitsgericht bestehen um Urtrecksentschei-
dung, welche hinreichlich
eines rechtskräftigen Urteils reicht,

betrifft das unbildende Verfahren
einer Pfändungs- und Überweisungs-
beschluß.

II. Auch die von der Beklagten
genannte fehlende Streitverbindungs-
^{Frühzeit}
gegenüber ^{der} Herrn Rechtsanwalt durch
die Klägerin steht da zuwischen.
Sicherheit der Klage nicht entgegen.
Zwar verpflichtet § 84 u. 100 der
Gesetzgeber, der - wie die Klägerin
im vorliegenden Fall - einleicht,
dem Schuldner den Streit zu ver-
hindern, sofern nicht eine Zusicherung
im Ausland oder eine öffentliche
Zusicherung erforderlich wird. Je-
doch führt ein Verstoß gegen
diese Verschreitung nicht zur Unter-
lassigkeit der Klage, sondern
allein zu einer Schadensersatz-
pflicht.

PS Rechtsanwalt?

B. Die Klage ist ~~teilweise~~ teilweise be-
gründet. Der Klagende hat einen
in Höhe von 1.500€
Anspruch ^V gegen die Beklagte aus
dem Pfändungs- und Beweiswesbe-
schluss vom 02.11.2017 (88291
835, 836 Inv) hinsichtlich der Faz-
deng g.y. der Beklagte von
Herrn Blechner. Es wurde ein
widriger Beschluss erlassen (I.),
die gestellte Forderung bestand ^X
(II.) und stand doch den Schuld-
in Höhe von 1.500€ ^V (III.). Auch andere Gründe
der ~~V~~ (IV.) decken andere Gründe
dem Anspruch nicht ent-
gegen (V).

I. Der am 02.11.2017 erlassene
Pfändungs- und Beweiswesbeschluss
mit dem Alterstexten 43 u
52/17 ist widrigen erlassen
werden. Weder musste die
Rechtskraften des Bestehen der
Forderung nach (1.) noch ist der
Beschluss zu unbestimmt (2.). Auch

X v. d. Feig

die notwendige Zustellung ist
erfolgt (3.).

1. Anders als der Befehlste meint,
muss die zuständige Rechtsbehörde
gerin vor Erlass des Beschlusses
nicht überprüfen, ob der Beweis
Forderung besteht. Dies ergibt sich
schon daraus, dass sich aus dem
Beschluss ergibt, dass es nur um
die Einrichung einer angeblichen
Forderung des Schuldners geht.

Mit dem Beschluss wird nicht

festgestellt, dass diese Forderung

bestellt. Es wird nur für den

Fall des Bestechens festgelegt, wer
über diese (nicht mehr) verfü-
gt.

und um fair
Mr Verfahren

2. Der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss ist auch hinreichend be-
stimmt. ~~Es ist erstaunlich~~ Die zu

Pfändende Forderung ist hinsichtlich

gerau beschrieben. Sie ist nach

Rechtsverhältnis und Schuldverhältnis

gerau posus unrisser, und kann

von anderen Forderungen zweifellos

unterschieden werden. Dabei darf

diese Art im Beschluss enthalten,

Umstände zur Auslegung herange-

zogen werden.

Anderes als die Beklagte macht,

war es hieß nicht nötig, den

Schulden auch mit der Angabe

des Geburtsnamens zu versehen.

Dabei ist die Frage, wer über

litchweise noch eine Hochzeit der

Mutter einleitet, vollkommen irrelevant.

Der Beschluss macht deutlich,

welche Forderung geplant

werden soll.

Dass der Name des Schuldne

hier füllt, und nicht wie beim

Vertragsabschluss mit der Beklagte

hier Bleibt ist, ist unverständlich.

Wegen der Höhe der Ansprüche

(4.500€) und dem Grunde der Entstehung (Kaufvertrag) wird kein weiterer Zweck detailliert beschrieben.
Nachdem werden dessen Datum sowie der Kaufpreis noch voran.
Darüber hinaus findet sich
dort die von der Belegerin angegebene laufende Bestreitungsnummer "23-2413" auf dem Beschluss.

3. Der Beschluss wurde sowohl der Belegerin am 06.11.2017 sowie dem Schuldner am 09.11.2017 wiederum gezeigt.

II. Die Forderung von 4.500€ fiktiv von Herrn Stechow sei die Belege bestehen der keine nach.

III. Sie stand auch zum Zeitpunkt des Pfändungs- und Überweitschaftsvertrags fiktiv von Herrn Stechow vor dem gleichen V. Herrn Stechow zu, und konnte entsprechend geöffnet werden. ~~Adressen gibt~~ sich

Wieder?

wo befindet sie
sich für B!

Allerdings gilt dies nur in Höhe
von 1.500 €. In Höhe von
3.000 € wo zum Zeitpunkt des

Beschwusses Herr Fehl teister in
Folge des Abtrags durch Herrn
Fehllich
Rechtsanwalt am 04.10.2012 der

Inhaber, §298 St. BGB.

Erstes Urteil ergibt sich durch
nur darum, dass Fehl teister

mit Anteilsanteil von 12.12.

2012 den Anspruch der Udojan
Creland hat. Der aktive Urteils-
teister gibt vor, dass Herr teister

nn - im Einklang mit §146

der Zwangsvollstreckung durch die

Udojan in die er ihn aufge-

fordernde Forderung erfüllen muss.

Die eingesetzte Anfechtung ist
gerade nicht zur Unwirksamkeit

des Abtrags, §146.

IV. Da weiter vor der Be-
klagen vorgebrachten Argumente
steht eine Anwesenheit in
Höhe von 1.500 € jedoch nicht
entgegen. Das ergibt sich weder
aus der Beweisung an Herrn
Föhlich am 13.11.2012 (1.)
noch aus Zeugnis an der UKE-
für (2.)

1. Da Beweisung von 1.500 €
an Herrn Föhlich führt nicht vom
Frischer der Forderung gegen den
Beklagte nach §362 I BGB. Der
Stellvertreter §829 I r. 3 PO ergebt wieder
es den Ortsbedenken bestanden
in, an den Schuldner zu zahlen.
✓

Denn steht doch nicht entgegen,
dass die Kläger die Beklagten
entb. nach der Beweisung ihrer
Personlichkeit von Herrn
Blecher und Föhlich vernichte.

Möglichkeit für die Verhinderung

der Forderung ist die Festlegung

des hierarchisch bestimmten Pfands

durch und Übereinspruch beschränkt.

Dies erfolgt spätestens am 09.11.

2017.

Den steht auch nicht die

vor der Beleidigte wegbrechende

etwasige Gefahr der doppelten

transparenz ohne Entgegen. Nach

der Festlegung des Pfands und

Übereinspruch ist die

Beleidigte wo diese nicht mehr

Schutzbedürftig. Zudem stehen ihr

Bereichsprüche gegen Herrn

Föhlich zu.

2. Den Anspruch der kleinen

stellt auch nicht entgegen die

systematischen Erfüllung der Forderung der kleinen

gegen Herrn Föhlich durch

diesen entgegen. Dies sieht
sich daraus, dass das Gericht
sicher nicht um Umlieger
einer irgendwie gefärbten Erfüllung
handlung im Oktober 2011
beschreibt ist. Das Bedürftige ist
ihren abhängenden Rechtsgrund
und Beweislast für diese ihr
günstige Tatsache nach nachzu-
leben. Ihnen Befreiung der
Zahlung ist die Umlage zwö-
wief aufgegeben, dass die
zahlung vom Schreiber vom
Herrn Fröhlich erfolgte, um dessen
eigene Schulden bei der Umlage
zu tilgen. Gründe dafür, dass
dieses Bestreben unzureichend ist,
bestehen nicht.

Nebenentscheidungen

Der Kostenentscheidung ergibt sich
aus § 92 I 1 Alt. 2 ZPO.

Der Vollständigkeit halber ergibt
sich aus § 708 W.M. ZPO § 21
Zu § 1 ZPO.

Rechtsmittel: Beschlag, §§ 511ff ZPO
Frist: 1 Monat, §§ 514ff ZPO

[Unterschrift]
Iteros
Riti AG

Böhm und Tener sind
noch nicht ganz gesund
kleineren "Fehler" geblieben,
aber dieses zu verbergen.

Der weiße Infektiv einge-
lötete Fußbein ist fast
nicht in der Füllung
und hätte eben noch knapp an
zweier Pfund erstellt werden
können.

zu der Grind entheue für die
Sitz auf dem ersten Nachthe
zusätzlich. Sie war lange auch
unbedeutend beschädigt.
Wir haben uns gegen viele kleinig-
keiten eines verdrift.

Dort

und besichtigt (11. April)
Kly